



prolegal e.V. - Postfach 1103 - D-56342 St. Goarshausen

Bundesministerium des Inneren

11014 Berlin

Datum: 07.12.2016

Es schreibt: Nico Catalano
stellv. Vorsitzender

Aktenzeichen: KM5-53100/53#2

Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften

Sehr geehrter Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfes zur Änderung des Waffengesetzes und der Allgemeinen Waffenverordnung vom 18.11.2016. zum Zwecke der Stellungnahme. Dieser Bitte kommen wir gerne nach.

Die Stellungnahmen von prolegal e.V. zu den geplanten Änderungen am WaffG und der AWaffV

1. Generelle Aussagen:

- **Vorauszuschicken ist, dass sich prolegal e.V. als Interessenvertretung der legalen Waffenbesitzer definiert und sich auch strikt für den gesetzeskonformen, sicheren Umgang mit Waffen aller Art einsetzt.** Demgegenüber sieht sich prolegal e.V. immer wieder mit Initiativen aus Politik, Medien und Parteien konfrontiert, die ein Totalverbot von Feuerwaffen fordern. Dies kann so nicht hingenommen werden - auch weil das zu einer weitgehenden Entfremdung eines staatstragenden Teils der Bevölkerung von Politik und Parteien führt.
- Die einschlägigen Kriminalstatistiken im In- und Ausland untermauern den Fakt, dass sich die Gruppe der legalen Waffenbesitzer in der Bevölkerung keinesfalls auffällig oder überproportional straffällig verhält - im Gegenteil. Umso verwunderlicher sind die wiederholten Anlassgesetzgebungen der vergangenen Jahrzehnte, die zwar keinen Deut mehr an Innerer Sicherheit, dafür aber ein bedeutendes Mehr an Bürokratie und Verunsicherung für die Betroffenen gebracht haben.

- Dazu ist auch der jüngste Vorschlag zu zählen, der augenscheinlich vermuten lässt, dass durch das Mittel der Aufbewahrungsvorschriften de facto der legale Umgang mit Waffen in vielen Fällen unmöglich gemacht werden soll. Es wird offensichtlich von den Gesetzformulierenden Ebenen nicht bedacht und scheint sie auch nicht zu interessieren, wie viele Behördenmitglieder (namentlich Polizeibeamte von Bund und Ländern, Zoll-Vollzugsbeamte, Bundeswehr-Angehörige) und andere staatstragende Teile aus der Mitte der Gesellschaft als Jäger, Sportschützen und Waffensammler von diesem überbordenden Bürokratismus betroffen werden. Die Aufbewahrungsvorschriften treffen zum Beispiel auch die Dauerwaffenträger des Polizeivollzugsdienstes, weil sich die vorgesetzten Behördenleiter wie in Hessen (sic!) am Waffengesetz orientieren, unbeschadet der Tatsache, dass §55 WaffG dienstliche Waffenträger von der Geltung des WaffG ausnimmt.
- Zweimal in den letzten anderthalb Jahrzehnten - 2002 und 2009 - sind die Aufbewahrungsrichtlinien erheblich verschärft worden. Viele Waffenbesitzer haben sich in den vergangenen Jahren verbesserte, gesetzeskonforme Behältnisse zugelegt und sind dafür finanziell in Vorleistung getreten. Als Quittung soll nun eine weitere Verschärfung erfolgen? Dies ist kaum jemanden zu vermitteln. In weiten Kreisen der Betroffenen, namentlich im Bayerischen Schützenbund aber auch anderen Orts, wurde bekannt, dass es sich bei dieser neuen Verschärfung um eine Änderung der bestehenden Verhältnisse handelt, die auf Initiative von Herstellerseite erfolgte und somit ein direktes Einwirken von industrieller Lobby-Arbeit auf die Gesetzgebung darstellt. Dass dabei einzelne Verbands- und Interessenvertreter "mit ins Boot geholt wurden", erinnert nur in fataler Weise an den allgemein bekannten Skandal um die Blockiersysteme für Erb Waffen und die jahrelange erfolgreiche Lobby-Arbeit eines einzelnen Herstellers in Politik- und Verbandskreisen.
- Die Aufbewahrung soll mit §13 AWaffV auf die Vorschriftenebene der Verwaltungen verlagert werden. Dabei bleibt unbeachtet, dass jetzt schon die Verwaltungen in verschiedenen Bundesländern (und selbst von Kreis zu Kreis und Stadt zu Stadt) Verstöße gegen die Aufbewahrungsrichtlinien unterschiedlich handhaben und teilweise gewollt restriktiv und willkürlich auslegen. Wobei dieselben Behörden übrigens nie die Adressaten im vorab schlüssig und verständlich über die neuen Aufbewahrungsrichtlinien informiert noch über die Konsequenzen gewarnt haben. Der Beratungspflicht wird behördlicherseits nicht nachgekommen, zudem fehlt es überall in den Ämtern an Sachkunde und Fachkompetenz.
- Was sind die möglichen Konsequenzen oder Alternativen? Insbesondere dann, wenn sich die Klassifizierung der möglichen Behältnisse in Klassen unterteilt. **prolegal** e.V. schlägt stattdessen einen Kompromiss vor, der zwischen dem heutigen Niveau von A/B und der vom BMI angestrebten Klasse 0/1 liegt. Dies wäre auf dem Verwaltungsweg leichter zu bewerkstelligen, als wenn diese über den gesetzgeberischen Weg erfolgen müsste.

- Der derzeitige Stand sieht vor, dass eine komplette Sicherheitsklasse übersprungen wird. Nämlich, direkt von A/B nach 0/1. Die Klassen S1/S2 blieben als Alternative unberücksichtigt. Hier wird eindringlich daran erinnert, dass selbst bei der Altregelung bereits keinerlei Deliktrelevanz vorlag. Das uns vorliegende Arbeitspapier geht von Mehrbelastungen der LWB von jährlich € 4,5 Millionen aus - und das ohne weiteren bedeutenden Sicherheitsgewinn. Der vom BMI erfolgte Vorschlag genügt keineswegs den Maßstäben der rechtsstaatlich gebotenen Verhältnismäßigkeit.
- Wir weisen weiterhin mit Nachdruck darauf hin, dass die derzeit angestrebte Schutzklasse 0 konstruktionsbedingt erheblich höhere Eigengewichte bei gegebener Kapazität aufweist. Der leichteste Schrank für max. 5 Langwaffen wiegt 135kg bei einer Stellfläche von 0,4mx0,42m. Schränke mit einem größeren Fassungsvermögen überschreiten bei einer Stellfläche von weniger als 0,5m² schnell die Marke von 200kg Eigengewicht. Dieser Sprung führt dazu, dass bei vielen Mietwohnungen und Altbauten die Grenzen der baulichen Statik (150-200kg/m²) zum Teil erheblich überschritten werden.

2. Grundsätzliches:

prolegal e.V. hat bereits in der Vergangenheit nach Erscheinen der sogenannten Dekowaffen-Erlass der EU angemahnt, dass es hierzulande zu einer besseren, im Sinne der Inneren Sicherheit beispielgebenden Regelung für die Altbesitzer von deaktivierten Schusswaffen aller Art kommen muss, einbezogen auch die von der EU-Richtlinie außer Acht gelassenen Salut- und Schnittmodelle. Die EU-Richtlinie hat sich als konterproduktiv und derartig undurchführbar erwiesen, dass sie von mindestens zwei Beschussämtern (Suhl und Köln) nicht angewendet wird.

Ein vernünftiger, ergebnisorientierter Umgang mit Deko-, Salutwaffen und Schnittmodelle würde diese nach alten Vorschriften abgeänderten Waffenarten unter dem Sammelbegriff "Funktionsmodelle" ordnungsamtlich und Eigentümer-identifiziert registrieren. Man könnte die Nicht-Mehr-Schusswaffen in eine "kleine" Sammler-WBK (analog dem "kleinen Waffenschein") mit Typ, Modellbezeichnung und Waffen-Nummer eintragen, um die Waffen und ihre Besitzer zu erfassen und so ein Verschwinden in den Schwarzmarkt weitgehend unterbinden. Dergestalt registrierte deaktivierte Schusswaffen könnten dann von Händler zu Sammler und von Sammler zu Sammler weiter in Verkehr gebracht werden. Sie könnten damit, wie bisher vielfach geschehen, bei der Sachkunde und Fachausbildung weiter benutzt, bei Sammlerausstellungen und bei Living-History-Veranstaltungen im In- und Ausland geführt werden.

Diese Registrierung würde als Maßnahme effektiv einem Rückbau vorbeugen und die derzeit vorhandene und in Zukunft noch steigende erhebliche Rechtsunsicherheit vermeiden. Der von prolegal e.V. angeregt Weg wäre im Sinne aller Beteiligten und entspräche auch den Ansprüchen einer bürgernahen Verwaltung, zumal die im Moment vorhandene Tabuisierung nur den Schwarzmarkt fördert.

3. Tabellarische Stellungnahme zu den Änderungen der Paragraphen im WaffG

§ 10+11 Unwesentliches

§12 **Ausnahmen von den Erlaubnispflichten**

Hier wird Abs.3 dahingehend ergänzt, dass zum Zwecke der Aufbewahrung von Waffen außerhalb der eigenen Wohnung das Führen von wesentlichen Bestandteilen keinerlei Erlaubnis bedarf, solange man daraus keine schussfähige Waffe zusammenstellen kann. Dies ist für Wettkampfteilnehmer interessant, da es die Aufbewahrung im Hotelzimmer erleichtert und einen genaueren Rahmen absteckt. Haltung von prolegal e.V. dazu: **Positiv**

§13-14 Unwesentliches

§15a **Sportordnungen**

Erleichterungen bei Genehmigung von Sportordnungen, sowohl erstmalig Genehmigung als auch Änderungen. Das besondere öffentliche Interesse, das bisher vorliegen musste, fällt raus. **Positiv**

§24 **Kennzeichnungspflicht, Markenanzeigepflicht**

Verpflichtung der nichtgewerblichen Waffenherstellern zur Kennzeichnung ihrer Waffen. **Neutral**

§31 **Verbringen von Waffen oder Munition aus dem Geltungsbereich des Gesetzes...**

Verlagerung der Zuständigkeit von BKA nach BVA **Neutral**

§32 **Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes, Europäischer Feuerwaffenpass**

Interessant für ausländische Waffenbesitzer, die zum Schießen nach Deutschland kommen. Klarstellung, dass EU-Feuerwaffenpass als Nachweis für Besitzerlaubnis für Feuerwaffen ausreicht. **Positiv**

Dazu eine weitere Anmerkung von prolegal e.V.:

Es ist seitens des BMI dringend dafür Sorge zu tragen, dass durchreisende (a.k.a. im Transit befindliche) legale Waffenbesitzer aus Nicht-EU-Staaten, namentlich im Flugverkehr, die beispielsweise im Luftkreuzbereich Frankfurt umsteigen, nicht aus formaljuristischen Gründen mit dem Waffengesetz in Konflikt geraten. Die jetzige Situation ist in hohem Maße bizarr zu nennen: Der deutsche Zoll verlangt von ausländischen Jägern und Sportschützen eine Einfuhrerlaubnis für Waffen und Munition, auch wenn diese nur im Zollgebiet im Transit sind. Die Stadt Frankfurt als zuständige Waffenbehörde für den Flughafen Frankfurt widerspricht dem (sic!). Ausländische Fluggäste haben immer wieder große Probleme beim Transit über den Flughafen Frankfurt. Eine eindeutige Klärung ist seit Jahren überfällig. Der deutsche Zoll hat zwar eine Prüfung zugesagt, aber obwohl das Problem seit Jahren bekannt ist - und schon im April 2014 Gegenstand eines Waffenrechtssymposiums der Behörden und Fachexperten an

der Bundespolizeischule Lübeck war - geschah bis dato nichts in dieser Angelegenheit.

§33 Anmelde- und Nachweispflicht bei Verbringen oder Mitnahme von Waffen oder Munition in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes

Erfassung und Übermittlung von Personendaten an zuständige Behörden im Falle eines Verstoßes gegen das Gesetz. Art. 10 GG (Briefgeheimnis und Post- und Fernmeldegeheimnis) werden in Bezug auf Waffen bzw. Munitionssendungen eingeschränkt.

Neutral, aber im Hinblick auf weitere Einschränkung des GG eher Negativ

§34 Überlassen von Waffen oder Munition, Prüfung der Erwerbsberechtigung, Anzeigepflicht

Bürokratische Vereinfachung bei Kommissionsverkauf und Reparatur.

Positiv

§36 Aufbewahrung von Waffen oder Munition

Abs. 1+2 gestrichen -> VDMA fliegt aus WaffG, Abs. 4 regelt den Bestandschutz für bereits genutzte Behältnisse, die nicht den neuen Vorschriften entsprechen.

Aufbewahrung regelt in Zukunft der §13 AWaffV

Positiv

§38 Ausweispflichten

Präzisierung welche Dokumente bei sich geführt werden müssen. Vor allem Interessant für Waffenhändler.

Neutral

§39 Auskunfts- und Vorzeigepflicht, Nachschau

Neuer Unterabschnitt 6a – Verordnungsermächtigung zum detaillierterem Umgang mit deaktivierten Feuerwaffen.

Neutral

§42a Verbot des Führens von Anscheinswaffen und bestimmten tragbaren Gegenständen

Ausdehnung des Führverbots nach Abs. 1.

Neutral

§44 Übermittlung an und von Meldebehörden

Jetzt wird auch der Umzug eines Waffenbesitzers innerhalb des Gebietes einer Meldebehörde Mitteilungspflichtig an die Waffenbehörde.

Neutral

§48 Sachliche Zuständigkeit

BVA ist zukünftig für Waffenhändler zuständig, die innerhalb Deutschland den Waffenhandel betreiben, ihren Sitz aber im Ausland haben, was bisher vom Gesetz nicht erfasst war.

Neutral

§52 **Strafvorschriften**

Präzisere Definition vom unerlaubtem Verbringen von Waffen und Munition nach Deutschland bzw. ins Ausland.

Neutral

§52a **Strafvorschriften**

Entfällt vollständig durch die Änderung des §36 WaffG

Neutral

§53 **Bußgeldvorschriften**

Bereinigt durch Änderungen des §36 WaffG

Neutral

§56 **Unwesentliches**

§57 **Kriegswaffen**

Bereinigt durch Änderungen des §36 WaffG

Neutral

§58 **Altbesitz**

Amnestieregelung für unerlaubten Waffenbesitz, binnen Jahresfrist nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung können unerlaubt besessene Waffen und Munition straffrei abgegeben werden. Die Amnestieregelung umfasst auch das unerlaubte Führen auf dem direkten Weg zur Behörde.

Positiv

Änderungen zu AWaffV

§13 **Aufbewahrung von Waffen oder Munition**

Vollständige und ersatzlose Streichung der Aufbewahrung in Behältnissen der Stufe A/B. Auch keine Aufnahme der Schränke nach DIN/EN – 14450 Stufe S1 bzw. S2. Dies sind die technischen Nachfolger der veralteten VDMA Stufe A/B, nur mit dem Unterschied das hier die Entwicklung und Herstellung fortlaufend zertifiziert werden. Zukünftig nur noch Behältnisse mit einem Widerstandgrad von min 0 erlaubt.

Negativ

§14 **Aufbewahrung von Waffen oder Munition in Schützenhäusern, auf Schießstätten oder im gewerblichen Bereich**

Schützenvereine usw. sitzen hier auch mit im Boot: Bestandschutz, aber auch hier die Pflicht nach Widerstandsgrad 0 bei Neuanschaffung bzw. Aufstockung der Lagerkapazität.

Negativ

§30 **Erlaubnisse für die Mitnahme von Waffen und Munition nach oder durch Deutschland**

Bereinigung auf Grund Änderungen §34 WaffG

Neutral

§34 Ordnungswidrigkeiten

Fehlerhafte Aufbewahrung wird hier als Ordnungswidrigkeit definiert. Sie stellen somit kein Verstoß gegen das WaffG dar. Die Zuverlässigkeit des Betroffenen ist damit nicht automatisch als fehlend angenommen.

Positiv

Für weitere Fragen oder Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
für den Vorstand

Nico Catalano
stellv. Vorsitzender